1.

Satzung des Tennisclubs
Grün-Weiß-Grün 1920 e. V. Krefeld
vom 10.01.1964
geändert durch Beschlüsse der Hauptversammlung vom
30.01.1978, 30.01.1989, 24.02.1992, 24.02.2003, 16.02.2009, 18.02.2019 und 16.08.2021

I. Der Club

1. Der Club führt den Namen „Tennisclub Grün-Weiß-Grün 1920 e. V." und hat den Zweck, die Ausübung des Tennissportes in ausschließlicher und unmittelbar gemeinnütziger Weise im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung zu fördern.

2. Der Tennisclub Grün-Weiß-Grün 1920 e.V. Krefeld ist unter der Nr. 242 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld eingetragen.

3. Der Sitz des Clubs ist Krefeld.

II. Mitglieder

Dem Club gehören an:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Jugendliche Mitglieder
4. In der Berufsausbildung befindliche oder studierende Mitglieder
5. Passive Mitglieder
6. Gastmitglieder

Zu Nr. 1.:
Die Ehrenmitgliedschaft wird wegen besonderer Verdienste um den Club vom Vorstand in Übereinstimmung mit dem Ältestenrat verliehen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Zu Nr. 2.:
Die aktive Mitgliedschaft kann frühestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben werden.
Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt, haben aktives und passives Wahlrecht und sind zur Stellung von Anträgen an den Vorstand und die Hauptversammlung berechtigt.

Zu Nr. 3.:
Jugendliche Mitglieder sind solche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Sie sind mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt und haben aktives Wahlrecht und sind zur Stellung von Anträgen an den Vorstand und die Hauptversammlung berechtigt.

Zu Nr. 4:
Hierzu zählen Mitglieder bis zum Alter von 25 Jahren, die sich noch in der Berufsausbildung oder im Studium befinden, Ersatzdienst leisten oder zur Bundeswehr eingezogen sind.
Sie sind stimmberechtigt, haben aktives und passives Wahlrecht und sind zur Stellung von Anträgen an den Vorstand und die Hauptversammlung berechtigt.

Zu Nr. 5:
Passive Mitglieder sind solche Mitglieder des Clubs, die nicht aktiv am Tennissport
teilnehmen.
Sie sind stimmberechtigt und haben aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.
Passive Mitglieder sind mit einem jährlich neu festgelegten und durch Aushang bekannt gemachten Kostenbeitrag in einer Saison maximal 3mal spielberechtigt. Ein Wechsel zur passiven Mitgliedschaft ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und dem Vorstand schriftlich oder in Textform bis zum 31.Oktober anzuzeigen.

Zu Nr. 6:
An der Ausübung des Tennissports Interessierte können bei vorübergehender Anwesenheit in Krefeld bis zu einem Jahr als Gastmitglieder aufgenommen werden. Gastmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Sollte der Club Gewinne erzielen, so dürfen diese nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Mitglieder des Clubs sind nur zulässig, soweit sie als angemessenes Entgelt für Arbeitsleistungen gewährt werden, die nicht ehrenamtlicher Art sind. Es darf darüber hinaus keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Um bei der geringen Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze einen reibungslosen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist der Club gezwungen, die Anzahl der Mitglieder auf einer angemessenen Höhe zu halten. Gesuche um Aufnahme als aktives oder passives Mitglied sind schriftlich oder in Textform beim Vorstand unter Benennung zweier erwachsener Clubmitglieder einzureichen. Die benannten Clubmitglieder müssen mindestens 3 Jahre dem Club angehören und dürfen nicht unter 21 Jahre alt sein; sie müssen sich auf Aufforderung des Vorstands oder Ältestenrates zu dem Aufnahmegesuch äußern.

   Jugendliche, Gastmitglieder und in der Berufsausbildung befindliche oder studierende Mitglieder können ohne Nennung von Clubmitgliedern aufgenommen werden.

2. Jugendliche Mitglieder werden durch den Vorstand in die aktive Mitgliedschaft übernommen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

IV. Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühren werden von der Hauptversammlung jährlich einheitlich festgesetzt.

2. Der Beitrag ist jährlich bis zum 15. März zu zahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Aufschlag von 10 % des geschuldeten Betrages erhoben.

2. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragsermäßigung gewähren. Dies gilt insbesondere für Mitglieder, die aufgrund der Vollendung des 18. Lebensjahres von dem Vorstand als aktive Mitglieder übernommen worden sind und sich noch in der Berufsausbildung befinden. Letzteres ist dem Vorstand jährlich unaufgefordert nachzuweisen.

V. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwillige Austrittserklärung
2. durch Ausschluss
3. durch den Tod des Mitglieds

Zu Nr. 1.:
Der Austritt ist zum Schluss des Kalenderjahres möglich und dem Vorstand schriftlich oder in Textform bis zum 31. Oktober anzuzeigen.

Zur Nr. 2.:
Der Ausschluss erfolgt durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Ältestenrates, von denen mindestens acht Mitglieder anwesend sein müssen, mit 2/3-Mehrheit in geheimer Abstimmung:

a) wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachkommt;
b) wenn ein Mitglied sich unsportlich und unkameradschaftlich verhält;
c) wenn ein Mitglied seinen lt. IV. 2 fälligen Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Zugang der Mahnung bezahlt. Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages wird von dem Ausschließungsbeschluss nicht berührt;
d) wenn ein Mitglied durch unwürdiges Verhalten das Ansehen des Clubs schädigt.

Dem Auszuschließenden ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben unter Zubilligung einer Frist von mindestens 8 Tagen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen wechselseitig alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten und/oder Erstattungsansprüche, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein zurückzugeben.

VI. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember desselben Jahres.

VII. Vorstand

1. Der Vorstand des Clubs besteht aus:
   a) 1. Vorsitzende/r
   b) 2. Vorsitzende/r
   c) Kassenwart/in
   d) Sportwart/in
   e) technische/r Clubwart/in
   f) Jugendwart/in
   g) Beisitzer/in

   In den Vorstand können aktive und passive Clubmitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens drei Jahre aktive Mitglieder des Clubs waren.

2. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung, die wenigstens einmal im Monat stattfinden sollte.

3. Der 2. Vorsitzende führt die Protokolle, erledigt die schriftlichen Arbeiten und vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

4. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und regelt die Einziehung der Beiträge.

5. Der Sportwart regelt den sportlichen Spielbetrieb des Vereins.

6. Der technische Clubwart ist für den ordnungsgemäßen Zustand der Sportanlagen sowie des Clubhauses zuständig.

7. Der Jugendwart regelt den Spielbetrieb der jugendlichen Mitglieder.

8. Der Beisitzer unterstützt den Vorstand in allen Belangen.

9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit in gesonderten Wahlgängen gewählt. Geheimer Wahlgang ist notwendig, wenn ein Mitglied mit offener Wahl nicht einverstanden ist.

10. Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Vorzeitige Neuwahl ist möglich. Jährlich scheiden zwei Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge - be, cfg, ad - aus. Wiederwahl ist möglich.

11. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so hat der Vorstand das Recht, für das laufende Geschäftsjahr einen Vertreter zu wählen. Scheiden dagegen während des Geschäftsjahres der 1. Vorsitzende oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung für die Neuwahl einzuberufen.

12. Der Vorstand beschließt, abgesehen von den in den Satzungen vorgesehenen Fällen einer qualifizierten Mehrheit, mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

13. Der Vorstand kann außerdem bis zum Betrage von € 5.000.00 über den Jahresetat hinaus Beschluss fassen, ohne eine Hauptversammlung einzuberufen.

VIII. Unterstützung des Vorstands

Der Clubvorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung weitere Clubmitglieder für die Erledigung besonderer Aufgaben zur Geschäftsführung heranzuziehen.

IX. Vertretung des Clubs nach außen

1. Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.

2. Zur Abgabe einer rechtsgültigen Willenserklärung des Vorstandes ist die Zeichnung von zwei der im Absatz 1 genannten Vorstandsmitgliedern erforderlich und genügend.

3. Im Übrigen ist zur Gültigkeit einer Willenserklärung die Beachtung des Punktes VII Abs. 12 dieser Satzung erforderlich.

X. Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 30 Jahre alt und seit wenigstens fünf Jahren Mitglied des Clubs sein müssen. Sie dürfen nicht dem Clubvorstand angehören.

2. Die Mitglieder des Ältestenrates werden durch die Hauptversammlung mit 2/3-Mehrheit gewählt.

3. Die Mitglieder des Ältestenrates haben eine Amtszeit von drei Jahren. Jährlich scheidet ein Mitglied aus. Wiederwahl ist möglich.

4. Die jeweilige Zusammensetzung des Ältestenrates wird vom Vorstand bekannt gemacht. Der Ältestenrat bestimmt seinen Vorsitzenden.

5. Der Ältestenrat entscheidet selbständig
   a) über die Schlichtung von personellen Streitigkeiten unter Clubmitgliedern in Clubangelegenheiten,
   b) über disziplinarische Maßnahmen gegen Clubmitglieder.

6. Der Ältestenrat entscheidet gemeinsam mit dem Clubvorstand über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Club.

7. Der Ältestenrat prüft selbständig den ihm vorgelegten Fall und klärt den Sachverhalt durch Anhören der Beteiligten und Berücksichtigung aller dafür erforderlichen Beweismittel.

8. Betrifft der zur Beratung anstehende Fall ein Mitglied des Ältestenrates, so scheidet der Betroffene für die Beratung und Beschlussfassung aus. In diesen Fällen kann der Ältestenrat ein ihm geeignet erscheinendes Clubmitglied, das für diesen Fall Sitz und Stimme hat, hinzuziehen.

9. Der Ältestenrat kann auch bei Ehrenhändeln von Clubmitgliedern untereinander von diesen angerufen werden. Er wird dann von seinem Vorsitzenden einberufen, untersucht den Fall und gibt als Abschluss seine Empfehlung an die Beteiligten. Er kann dem Clubvorstand von dem Ehrenhandel und dem Ergebnis seiner Untersuchung Mitteilung machen. Er muss dies tun, wenn er zu dem Schluss kommt, dass der Fall gem. V. Abs. 2 weiterverfolgt werden muss.

10. Der Ältestenrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied kann abweichend zu X. Abs. 1 durch den 1. Vorsitzenden vertreten werden.

XI. Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der beiden ersten Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

2. Die Einladung zu einer Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung an alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich oder in Textform zu erfolgen. Durch die Feststellung in der Sitzungsniederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung der Hauptversammlung als erbracht.

3. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und beschließt, wenn durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind anwesenden Mitglieder entsprechend den unter II Nr. 1-5 getroffenen Regelungen.
   Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

5. Anträge zur Hauptversammlung müssen acht Tage vorher dem Vorstand schriftlich oder in Textform vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind jedoch so rechtzeitig schriftlich oder in Textform dem Vorstand einzureichen, dass sie im Wortlaut in die Tagesordnung, die den Mitgliedern mit der Einladung zugeht, eingesetzt werden können.

6. In der ordentlichen Hauptversammlung legt der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht, der vorher von zwei Kassenprüfern geprüft sein muss, über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

   Die Hauptversammlung beschließt über:
   a) Genehmigung des Geschäftsberichts
   b) Entlastung des Vorstandes
   c) Neuwahl des Vorstandes
   d) Neuwahl des Ältestenrates
   e) Neuwahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr
   f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und Genehmigung des Voranschlags für das kommende Geschäftsjahr
   g) Vorlagen des Vorstandes und Anträge der Mitglieder.

7. Außerhalb der Tagesordnung in einer Hauptversammlung gestellte Anträge gelangen nach Erledigung der Tagesordnung zur Entscheidung, wenn die Dringlichkeit mit 3/4-Mehrheit beschlossen wird.

8. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch die vom 2. Vorsitzenden zu führende und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnende Niederschrift beurkundet.

XII. Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftlichen oder in Textform begründeten Antrag von 15 stimmberechtigten Mitgliedern verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die in Absatz XI für die ordentliche Hauptversammlung niedergelegten Bestimmungen sind sinngemäß auch für die außerordentliche Hauptversammlung gültig.

XIII. Auflösung des Clubs

Der Antrag auf Auflösung des Clubs ist in einer ersten Hauptversammlung zu beraten. Die Abstimmung erfolgt in einer zweiten Hauptversammlung, die innerhalb einer Frist von mindestens zwei und längstens acht Wochen stattfinden muss. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss einer Hauptversammlung mit 3/4-Mehrheit. Die Hauptversammlung entscheidet mit derselben Mehrheit, welcher gemeinnützigen Einrichtung das bei der Auflösung vorhandene Vermögen zufließen soll.

Jochen von der Weien
Vorsitzender

Jeanine Hitschler
Schriftführerin